

Allgemeine Informationen erhalten Sie auch beim Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter 0180 5 / 67 67 21* und unter www.bildungspaket.bmas.de.

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Internet
10117 Berlin

Bildquellen:

Fotograf: Sven Schrader

Wenn Sie diesen Flyer bestellen möchten:

Best.-Nr.: A 857a
Telefon: 0180 5 / 77 80 90*
Telefax: 0180 5 / 77 80 94*

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmas.de

*Festpreis 14 Cent/Min. aus den Festnetzen und maximal 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

Die Schritte zum Bildungspaket:

► Fragen Sie Ihr Kind: Möchte es zum Beispiel turnen? Oder zur Musikschule gehen?

► Braucht Ihr Kind Lernförderung? Dann sprechen Sie mit der Lehrerin oder dem Lehrer.

► Das Bildungspaket gilt rückwirkend ab 1. Januar 2011. Auch für Leistungen, die bereits in Anspruch genommen wurden, kann bis zum 30. Juni 2011 eine Erstattung beantragt werden (für Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, gelten abweichende Bestimmungen). Bringen Sie bitte alle Unterlagen wie Bescheinigungen, Belege und Anmeldungen mit.

Die Umsetzung des Bildungspakets wird vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten organisiert und kann gegebenenfalls von den dargestellten Verfahren abweichen. Grundsätzlich gilt jedoch:

► Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket in der Regel an das Jobcenter. Dort wird es von den Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt.

► Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, nennt der Kreis oder die kreisfreie Stadt (erreichbar z. B. im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) den richtigen Ansprechpartner. Von Familien, die Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen, nimmt die Familienkasse Übergangsweise die Anträge entgegen.





Mitmachen

Alle Kinder sollen von Anfang an mitmachen können, ob in der Kita, der Schule oder in der Freizeit. Dafür gibt es jetzt das Bildungspaket: damit kein Kind ausgeschlossen wird.

Wenn Sie (bzw. Ihre Kinder)

- ▶ leistungsberechtigt nach dem SGB II (insbesondere **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld**) sind oder
- ▶ **Sozialhilfe** nach dem SGB XII oder nach § 2 AsylbLG oder
- ▶ **Wohngeld** oder den **Kinderzuschlag** nach dem BKGG beziehen,

dann haben Ihre Kinder Anspruch auf das Bildungspaket.

möglich machen

WIE WIRD IHR KIND GEFÖRDERT?

▶ **Kultur, Sport und Freizeit:** Damit Ihr Kind beim Fußball oder im Chor mitmachen kann, stehen ihm monatlich 10 Euro für Beiträge zur Verfügung.

▶ **Mittagessen in Kita, Schule und Hort:** Wenn es in der Kita oder Schule mittags eine warme Mahlzeit gibt, kann Ihr Kind jetzt mitessen. Dafür bekommen Sie zu Ihrem Eigenanteil von einem Euro einen Zuschuss.

▶ **Schulbedarf:** Für Schulmaterialien wie Ranzen, Stifte und Hefte erhalten Sie im ersten Schulhalbjahr 70 Euro, im zweiten Schulhalbjahr 30 Euro.

▶ **Lernförderung:** Wenn Ihr Kind im Unterricht nicht mitkommt und die Versetzung gefährdet ist, hat es Anspruch auf angemessene Lernförderung.

▶ **Tagesausflüge und Klassenfahrten:** Von A wie Ausstellung bis Z wie Zoo: An Wandertagen von Kita oder Schule kann Ihr Kind nun teilnehmen. Die Kosten werden übernommen. Mehrtägige Ausflüge werden wie bisher bezahlt.

▶ **Schülerbeförderung:** Ihr Kind bekommt eine Zuzahlung zur Monatskarte für die Fahrt zur nächstgelegenen weiterführenden Schule, wenn die Kosten von anderer Stelle nicht übernommen und wenn sie nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden können.

